



**Info-Blatt:**

**LMIV**

In der Lebensmittelinformationsverordnung (LMIV) VO (EU) Nr., 1169/2011 werden Sachverhalte im Weinsektor neu geregelt (gilt ab 14.12.2014)

**Schriftgröße:**

Die obligatorischen Angaben auf den Verpackungen (auch Flaschen) müssen „deutlich lesbar“ angegeben werden. Die LMIV präzisiert dies und gibt hier eine Schrifthöhe von „1,2 mm gemessen am kleinen x“ vor. Der vorhandene Alkoholgehalt ist wie bisher bei einem Nennvolumen von 200 bis 1000 ml in 3 mm Schriftgröße anzugeben. Das Nennvolumen von 200 bis 1000 ml ist ebenfalls wie bisher in einer Schriftgröße von 4 mm anzugeben

**Mindesthaltbarkeitsdatum (MHD):**

Für Produkte mit einem Alkoholgehalt zwischen 1,2%vol und 10%vol ist ein MHD erforderlich.

Für Federweißer ist keine Ausnahme vom MHD vorgesehen. Somit ist ein ab dem 14.12.2014 ein MHD erforderlich für Federweißer alkoholreduzierte Weine (< 4 %vol) sowie alkoholfreie Weine (< 0,5%vol).

**Kartonagen**

Auf den Umverpackungen (auch Geschenkverpackungen) bei denen der Inhalt nicht sichtbar ist, sind ab dem 14.12.2014 anzugeben:

- die Bezeichnung des Lebensmittels (Wein, Sekt, Perlwein)
- das MHD (nicht bei Wein, Sekt und Perlwein)
- besondere Anweisungen der Aufbewahrung und
- die Firma und Anschrift desjenigen, unter dessen Name das Lebensmittel vermarktet wird oder der Name und Anschrift des Importeurs.

**Preisliste/Onlineshop/Internetseite etc**

Alle Bezeichnungsrelevanten Angaben (einschl. Alkoholgehalt, Füllmenge, Allergene etc.) müssen einem Kunden vor Absenden der Bestellung sichtbar sein. Dazu zählen auch das Zutatenverzeichnis sowie die Nährwertkennzeichnung bei Traubensaft.

**Nährwertkennzeichnung**

Für Produkte mit einem Alkoholgehalt unter 1,2%vol erforderlich. Eine Ausnahme für Traubensaft ist nicht ersichtlich.

Für Traubensaft ist somit eine Nährwertkennzeichnung vorgeschrieben.

Es ist in der Diskussion, dass ab 14.12.2016 auch eine Nährwertkennzeichnung für alkoholhaltige Getränke einschl. Wein und Sekt eingeführt wird.